

Die Stimme

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Bestellungen für die „Stimme“ an H. Barnholt, Alm a. D., Poststr. 47, Telefon 1443.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 66, Greifswalderstraße 229.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 66, Greifswalderstr. 229.
Postfachkonto 29 521 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Wiesbaden 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zelle 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Das Werden des neuen Arbeitsrechts.

Von Heinz Votthoff, München.

In der Stellung zum Arbeitsrechte bestand vor dem Kriege ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Sozialismus und Demokratie, der auch in den zu diesen politischen Richtungen neigenden Gewerkschaften zum Ausdruck kam. Die Sozialdemokratie wollte das bisherige Arbeitsverhältnis, in dem sie nur Lohnsklaverei sah, radikal beseitigen, ohne zu sagen, was sie eigentlich an dessen Stelle setzen könnte und wie das Arbeitsverhältnis der Massen im neuen sozialistischen Gemeinwesen sich gestalten würde. Auch die Freien Gewerkschaften haben trotz emsigster und erfolgreichster Tätigkeit zur Verbesserung der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen programmatisch stets an dem Endziele einer Beseitigung des Lohnverhältnisses festgehalten. Der Novembersturm von 1918, der den Sozialisten die politische Macht in Deutschland gab, stellte Partei und Gewerkschaft vor die Möglichkeit der Verwirklichung ihres Programmes. Aber diese erfolgte nicht. Der Sozialismus verzichtete (glücklicher- und dankenswerterweise) auf den Versuch einer gewalttätigen Umwälzung unserer Wirtschaftsordnung, die uns aller Voraussicht nach in den Bankrott geführt hätte. Statt dessen stellten Partei und Gewerkschaft die Arbeiterverfassung in den Vordergrund und schlossen sich damit an das Programm an, das seit Jahrzehnten die Hirsch-Dunckerischen Gewerkschaften vertreten haben und dem in der Fortschrittspartei namentlich der Frankfurter Stadtrat Karl Fleisch vorgetrieben hatte.

In Art. 157 der Reichsverfassung hat das Ausdrück gefunden. Hier wird ein einheitliches Arbeiterrecht verheißen, dessen Hauptinhalt durch den vorhergehenden Satz bestimmt ist, daß „die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches steht.“ In diesem Satze liegt viel, positiv und negativ. Es liegt darin der Verzicht auf Beseitigung des Lohnverhältnisses. Dieses würde auch an den Hauptproblemen des Arbeitsrechtes wenig ändern. Denn immer müßten Millionen in arbeitsteiligen Großbetrieben, straff geordnet, unter einheitlicher Leitung arbeiten; immer beständen die Fragen, wie man jedem eine passende Arbeitsstelle und angemessene Arbeitsbedingungen schafft; wie man den Betriebsleiter lindert, seine Macht über den Betrieb hinaus zu mißbrauchen. Die Abschaffung des Arbeitsverhältnisses kommt schon deswegen nicht in Frage, weil die Verfassung ja die Grundlagen der Wirtschaft, vor allem des Privateigentums an Boden und anderen Lebensnotwendigkeiten, sowie die Vertragsfreiheit und Verantwortungslosigkeit aller gegeneinander aufrecht erhält. Solange das besteht, bleibt für die Massen der Vermögenslosen der Zwang, ihre Arbeitskraft in den Dienst der Besitzer von Boden und anderen Produktionsmitteln zu stellen; solange bleibt eine gewisse Abhängigkeit der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber, eine gewisse Ausbeutung des Arbeitnehmers, dem im Lohne nicht der volle Ge-

genwert gegen seine Arbeitsleistung gegeben wird.

Die Aufgabe des neuen, einigen Arbeitsrechts kann also nur darin bestehen, das Recht des Arbeitsverhältnisses der neuen Verfassung anzupassen. Und wenn diese keine Umwälzung der Wirtschaftsordnung, keine sozialistische Gemeinwirtschaft bringt, so gibt sie doch dem Arbeitsrecht zwei bedeutsame Grundgedanken: den sozialen und den demokratischen!

Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern, daß man auch den Mut haben muß, sich überall als Gewerkschafter zu bekennen.
2. Daß man die Grundsätze und Ideen der Gewerkschaften weiter zu verbreiten hat und jeder alles aufbietet muß, um neue Mitglieder für unsern Gewerkschaft zu werben.
3. Daß unsere „Stimme“ dazu da ist, von allen Mitgliedern genau gelesen zu werden und man gelesene Zeitungen an andere Kollegen weiter geben soll.
4. Daß man die Beiträge immer pünktlich zahlen und eine Woche im Voraus entrichten soll, und daß man dem Kassierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Daß die Höhe der Unterstützungen im Gewerkschaft sich neben der Mitgliedsdauer richtet nach der Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Wochen im Falle eines Streiks, Maßregelung oder Aussperrung und der letzten 26 Wochen bei anderen Unterstützungsanlässen. Darum ist derjenige Kollege am besten daran, der die höchsten Beiträge bezahlt hat.
6. Daß man keine Ansprüche erheben soll, die nicht auf Grund unserer Gewerkschaftsordnung berechtigt sind.
7. Daß man in den Mitgliederversammlungen immer anwesend sein soll, man es in diesen aber vermeiden muß, durch Stänkereien und Nörgereien den guten Verlauf einer solchen Versammlung zu stören.
8. Daß Besserwissen und Bessermachen zweierlei Dinge sind.
9. Daß man mit Kollegen auch stets in echt kollegialer Weise verfahren soll und wir uns stets bemühen wollen auch die ehrliche Überzeugung des andern zu achten.
10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer der Wille zur Tat vorhanden sein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

„Einigkeit macht stark!“

Der soziale Gedanke ist ausgesprochen in dem Satze vom „besonderen Schutze der Arbeitskraft“. Darin liegt eine Umkehrung des gesamten Rechtes. Denn bisher diente es ganz vorwiegend dem besonderen Schutze des Vermögens. Man braucht nur einmal zu prüfen, wie viel stärker und vollständiger unsere Strafgesetze das Vermögen schützen als Leben, Gesundheit, Arbeitskraft, Ehre und andere Menschengüter, um zu begreifen, daß alles bisherige Recht ganz vorwiegend Sa-

chenrecht, Vermögensschutzrecht, Güterverkehrsordnung war. Die Aufgabe, daraus Menschenrecht, Lebensschutzrecht, Gesellschaftsordnung zu machen, beginnt im Arbeitsrechte, weil sich hier die Gegensätze unmittelbar zusammenstoßen: Ein Körper stellt sich selbst in den Dienst eines anderen, räumt ihm die Verfügung über seine Arbeitskraft, damit über seine Lebenszeit ein. Nicht nur die Leistung, sondern seine Person geht in das Verhältnis ein. Das ist nicht zu vergleichen mit der Leistung des Arbeitgebers, der an der Arbeit des anderen verdienen will, also reines Vermögensinteresse vertritt und im Lohne reinen Vermögenswert leistet. In diesem Verhältnisse von Lebensinteressen gegen Vermögensinteressen kann das staatliche Recht weder der Vertragsfreiheit gleichen Raum lassen wie in anderen Rechtsverhältnissen, noch sich den Parteien gegenüber neutral verhalten. Sondern der Staat muß herzhast Partei ergreifen, zu Gunsten von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft der Arbeitnehmer; und das, was er als notwendigen Schutz der Millionen erkannt, muß er mit Zwangsgelehe als Mindestgrenze der Arbeitsbedingungen festlegen.

Schutz- und Verfügungsgelehe sind zwingende Reichsvorschriften. In beiden ist ein gut Teil des besonderen Schutzes der Arbeitskraft schon verwirklicht; beide sind noch in ständiger Umbildung zur Anpassung an die sich rasch verschlechternden Wirtschaftsverhältnisse Deutschlands begriffen. Das gleiche gilt von den allgemeinen Fürsorgegelehen (im besonderen der Militärversorgung), die auch naturgemäß in erster Linie den Arbeitnehmern als den Beschloßenen, Fürsorgebedürftigen zugute kommen. Hierhin gehört ferner die Arbeitsvermittlung, zu deren Regelung das Arbeitsnachweisgelehe dient. Der Schutzgedanke muß auch das Recht des Arbeitsvertrages beherrschen, was noch zu vielen Kämpfen Anlaß geben dürfte. Der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgelehes, der an die Stelle der vielen zersplitterten, widerspruchsvollen Einzelbestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 611 bis 630), in Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch, in Schiffahrts- und Bergordnungen und vielen anderen Landesgesetzen treten soll, wird seit einem Jahre im Arbeitsrechtsausschusse, einem beim Reichsarbeitsministerium errichteten Sachverständigenausschusse, beraten. Er dürfte im kommenden Winter der Öffentlichkeit unterbreitet werden. Seine Ergänzung muß er finden vielleicht durch soziales Sonderrecht für Arbeiter und Angestellte, sicher durch Sondergesetze für einzelne Berufe, von denen bisher nur der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes vorliegt, während Entwürfe für Bergbau, Bühnen, Seeschifffahrt, Krankenpflege u. a. noch in der Vorbereitung stecken.

Wichtiger als alle einzelnen Schutzbestimmungen ist, daß den Trägern der Arbeitskraft ein bestimmender Einfluß auf die Arbeitsbedingungen eingeräumt wird. Das geschieht durch die demokratische Gestaltung des Arbeitsrechtes. In ihr liegt das wesentlichste neue. Deswegen sind Betriebs- und Berufsverfassung wichtiger als Arbeitsvertrag und

anderes. Während als politische Verfassung des neuen Reiches die Republik festgelegt ist, schreibt die Reichsverfassung für Wirtschaft und Arbeitsverhältnisse die **Konstitution** vor, die Gleichberechtigung von Arbeitnehmern mit Arbeitgebern, von Gewerkschaften mit Unternehmerverbänden (RN Art. 165). Damit wird ein Ziel verwirklicht, das neben Meißner, namentlich Friedrich Naumann in seinen Predigten vom Industriebürgertum unermüdet vertreten hat.

Die konstitutionelle Verfassung beruht auf zwei Grundfragen: Nicht Willkür des Leiters entscheidet, sondern bindende Regel: ein Gesetz. Nicht der Leiter allein erläßt das Gesetz, sondern es bedarf der Zustimmung der Geleiteten. Die Betriebsverfassung ist noch unvollständig, denn noch fehlt die Vorschrift, daß in jedem Großbetriebe eine **Arbeitsordnung** sein muß. Auch die Rechtsnatur und Rechtswirkung der gemeinsamen Dienstvorschriften ist noch nicht hergestellt und fest geworden: hier liegt noch eine wichtige Aufgabe nächster Zukunft. Wo aber eine Arbeitsordnung oder sonstige **Betriebsfassung** erlassen wird, muß sie mit der Vertretung der Arbeitnehmerenschaft vereinbart werden. Das ist der große Fortschritt, den das **Betriebsratsgesetz** gebracht hat, das gewiß an Mängeln leidet und noch mancher Umbildung bedarf, das aber als Grundlage der Betriebsverfassung hohen Wert besitzt.

In ganze Wirtschaftszweige oder Gegenden heißt das Gesetz **Tarifvertrag**; und die abschließende Vertretung der Arbeitnehmer ist die **Gewerkschaft**. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist trotz aller Knappheit und Unvollständigkeit ein großer Schritt, und die Gewerkschaften haben alle Ursache, mit allen Mitteln darauf hinzustreben, daß den Tarifabmachungen in neuen Arbeitsrechte weite Freiheit und zwingende Kraft gegeben wird. Ein Entwurf für ein neues **Tarifgesetz** ist vor Jahresfrist vom Arbeitsrechtsausschusse veröffentlicht. Ein Regierungsentwurf dürfte im Herbst herauskommen.

Da das neue Recht ganz auf die Gewerkschaften als Träger aufgebaut, so bildet die Regelung der Berufsvereine ein wichtiges Stück des Zukunftrechtes. Hier steckt alles noch in der Vorbereitung. Weder die **Rechtsfähigkeit** der Gewerkschaften noch ihre **Haftung** ist geordnet. Eine wichtige Entscheidung wird bei Erledigung der **Schlichtungsordnung** fallen, die seit drei Jahren vorbereitet wird und im kommenden Herbst vom Reichstage verabschiedet werden muß. Mit ihrem § 55, der den **Anrufungszwang** vorsieht, wird die dringlichste aller Fragen im Arbeitsrechte angefaßt: die des **Streikrechtes**. Bisher gibt es ja ein wirkliches **Streikrecht** nicht, sondern nur eine **Streikbefugnis**; das heißt, das Gesetz erlaubt den Arbeitstämpf; es duldet, daß die Parteien des Arbeitsverhältnisses ihre Meinungsverschiedenheit durch Stilllegung der Betriebe, also auf Kosten der Gesamtheit, ausfechten. Aller Voraussicht nach werden wir dazu kommen, künftig berechnete von unberechtigten Streiks (und Aussperrungen natürlich auch) zu unterscheiden. Dann müssen wir gesetzlich festlegen, in welchem Umfange der Aufruf der Gewerkschaft zu „sindemilichem“ Streik die einzelnen Mitglieder von den im Arbeitsvertrage übernommenen Pflichten befreit, und welche Folgen der Aufruf zu „wildem“ Streik nach sich zieht.

Die Hinderung des Arbeitskämpfes hat zur Voraussetzung die Schaffung eines geordneten **Rechtsweges**, wie ihn die Tarifverträge schon erreichen und wie ihn jetzt die Schlichtungsordnung allgemein geben will. Der Rechtsweg ist auch für jeden Einzelnen von höchster Bedeutung; denn das beste Recht nützt demjenigen nicht, der es nicht durchsetzen kann. Um die Frage der **Arbeitsgerichte** entspinnt sich ein harter Kampf. Daß sie, wie bisher die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, paritätisch mit Beisitzern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein, rasch, formlos und billig verfahren sollen, ist unbestritten. Der Kampf geht um die Organisation. Die Regierung will die Arbeitsgerichte als Abteilungen der **Amtsgerichte** errichten, also sie der ordentlichen Justiz eingliedern. Ihr Gesetzentwurf steht im Gegensatz zu dem

schon früher veröffentlichten **Entwürfe** des Arbeitsrechtsausschusses, der **selbständige** Arbeitsgerichte vorsieht, die aber als Teile einheitlicher **Arbeitsämter** gedacht sind.

Mit der Entscheidung über die Eingliederung der Arbeitsgerichte wird auch die über die künftige Organisation der **Arbeitsbehörden** vorweggenommen. Denn die Gerichte lassen sich weder von den Schlichtungsbehörden noch von den Tarifämtern reinlich scheiden. Leider ist die ungemein wichtige Frage der Arbeitsämter noch ganz vernachlässigt. Trotz

Drängens des Arbeitsrechtsausschusses hat die Regierung noch nichts zur grundsätzlichen Regelung vorbereitet, sondern in den einzelnen Gesetzentwürfen in drei Instanzen **Behörden** vorgesehen (**Einigungsämter**, **Nachweisämter**, **Versorgungsämter**, **Hausdienstausschüsse** usw.), die unmöglich als selbständige Stellen nebeneinander errichtet werden können. Wenn nicht, nach dem treffenden Worte von Erkelenz „die Sozialpolitik die Wirtschaft auffressen“ soll. Deswegen liegt hier vielleicht die **dringendste Aufgabe** aller Arbeitnehmerverbände: sich zu verständigen über den einheitlichen Aufbau von Arbeitsämtern, die möglichst alle Aufgaben der **Arbeitsverwaltung** (Verordnung, Aufsicht, Schlichtung, Gerichtsbarkeit, Arbeitsvermittlung usw.) vereintigen. Daß sie auf demokratischer Grundlage errichtet werden und nicht nur die volle Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern, sondern auch weiteste **Selbstbestimmung**, **Freiheit** von staatlicher Bürokratie bringen müssen, sollte sich von selbst verstehen. Aber die Gewerkschaften sollten sich auch darüber klar sein, daß die beste Bürgschaft der Selbstverwaltung die **Tragung der Kosten** ist — und daß diese Kosten nicht dadurch geringer werden, daß sie auf dem Umwege über den Staat bezahlt werden.

Lehrlingsordnung und Arbeitskammer.

Wie wir bereits in der „Eiche“ bekannt geben, wurden die Verhandlungen über die Lehrlingsordnung in Cassel abgebrochen, da die Arbeitgeber glaubten, erst nähere Informationen seitens des Handwerks- und Gewerbe-Kammertags einziehen zu müssen. Unsere gestellten drei Fragen lauteten:

1. Die Gesamtkommission soll vom Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag, als Voraussetzung für seine Mitwirkung, die vorbehaltlose Anerkennung der Arbeitskammer verlangen.

2. Sie soll weiter dem Grundsatze zustimmen, daß den paritätisch zusammengesetzten Organen der Lehrlingsordnung nicht nur bei Festsetzung von Mißständen, sondern auch bei Beseitigung derselben volles Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird.

3. Soll sich die Gesamtkommission dem Grundsatze anschließen, daß die Organisationen der Arbeitnehmer als Träger der Lehrlingsordnung berechtigt sind, ihre Vertreter in die Organe der Lehrlingsordnung ohne Benachteiligung der Arbeiter in den Großbetrieben allein zu bestimmen.

Die Arbeitgeber gaben dann folgende Erklärung ab: „Die Beantwortung der uns vorgelegten drei Fragen bedingt unsererseits eine Entscheidung zu treffen, ob wir eine Lehrlingsordnung aufstellen, welche auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut ist oder nicht. Da wir Wert darauf legen müssen, die Aufstellung und Durchführung dieser Lehrlingsordnung mit dem Handwerks- und Gewerbe-Kammertag gemeinsam und dadurch für das ganze Holzgewerbe und die Holzindustrie zu erreichen, sind wir erst nach nochmaligen eingehenden Beratungen mit dem Handwerks- und Gewerbe-Kammertag in der Lage, Ihnen die gewünschte Antwort zu geben. Es bleibt uns deshalb nichts anderes übrig, als das Ergebnis dieser Beratung abzuwarten. Wir werden diese Beratung raschmöglichst herbeiführen und Ihnen dann die gewünschte Antwort zustellen.“ Seitens der Arbeitnehmerkommission gaben wir auf diese Erklärung hin folgende Antwort: „Die Arbeitgebermitglieder der Lehrkommission haben von der Arbeitskammer den Auftrag übernommen, auf Grundlage des Anhangs I des Reichmantelvertrages gemeinsam mit den Arbeitnehmermitgliedern die Lehrlingsordnung auszuarbeiten. Es war ein vertragliches Recht der Arbeitgebermitglieder zur Beratung und Aufstellung der Lehrlingsordnung den Handwerks- und Gewerbe-Kammertag zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Arbeitnehmermitglieder können in der Abwesenheit des Handwerks- und Gewerbe-Kammertags keinen ausreichenden Grund zur Vertagung der Verhandlung erblicken. Sie protestieren gegen diesen neuen Verschlep-

Die neuen Postgebühren

ab 1. Oktober 1922.

(Ausschneiden, aufheben und genau beachten.)

Postarten:	im Ortsverkehr	im Fernverkehr
Briefe:	1.50 Mt.	3.— Mt.
bis 20 gr.	2.— Mt.	6.— Mt.
" 100 "	4.— "	8.— "
" 250 "	6.— "	10.— "
Drucksachen:	bis 20gr	1.— Mt.
" " 50 "	" "	1.50 "
" " 100 "	" "	3.— "
" " 250 "	" "	6.— "
" " 500 "	" "	8.— "
" " 1000 "	" "	10.— "
Anzugsarten mit 5 Grußworte auf deren Vorderseite		1.— Mt.
Geschäftspapiere:	bis 250 gr.	6.— "
" " 500 "	" "	8.— "
" " 1000 "	" "	10.— "
Pakete:	Nahzone (75 km)	Fernzone
bis 5 kg	30.— Mt.	80.— Mt.
" 10 kg	40.— "	120.— "
" 15 kg	100.— "	280.— "
" 20 kg	140.— "	360.— "
Zeitungspakete:	bis 5 kg in der Nahzone	15.— Mt.
Postanweisungen:	bis zu 100 Mt.	6.— Mt.
" " 500 "	" "	10.— "
" " 1000 "	" "	12.— "
" " 2000 "	" "	16.— "
" " 5000 "	" "	20.— "
Zahlkarten für Postchecks:	bis zu 100 Mt.	3.— Mt.
" " 500 "	" "	5.— "
" " 1000 "	" "	6.— "
" " 2000 "	" "	8.— "
" " 5000 "	" "	10.— "
" " 20000 "	" "	12.— "

für weitere 10000 Mt. oder einen Teil dieser Summe mehr 6.— "

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens jedoch 30 Mt. für eine Zahlkarte; für Kassenscheck, die bargeldlos beglichen werden, $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Scheckbetrages, für Barauszahlungen mit Postcheck 2 vom Tausend des Scheckbetrages.

Telegramme: (gewöhnliche) für jedes Wort 5 Mt., mindestens 50 Mt. im Ortsverkehr; für jedes Wort 3 Mt., mindestens 30 "

Gilbestellung (Vorauszahlung) bei Briefen Paketen im Ortsbestellbezirk 6.— 12.— Mt. im Landbestellbezirk 18.— 24.— "

Einschreibgebühr: 4.— Mt. Für Wertsendungen (Wertbriefe und Wertpakete) die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung und die Versicherungsgebühr, die beträgt für jede 1000 Mt. der Wertangabe 3.— Mt. mindestens für die Sendung 5.— "

Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Bäckchen nicht zugelassen), sowie nach dem Gebiet der freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg und Oesterreich (Bäckchen nach beiden Ländern nicht zugelassen). Sonst kosten im

Weltpostverkehr für das Ausland

Postkarten:	12.— Mt.
nach Ungarn u. Tschechoslowakei	9.— "
Briefe:	bis 20 gr 20.— Mt.
für jede weitere 20 gr (Reisgewicht 2 kg)	10.— "
nach Ungarn u. Tschechoslowakei	bis 20 gr 15.— "
für jede weitere 20 gr	10.— "
Drucksachen für je 50 gr	4.— Mt.

pungsversuch und verlangen die Fortsetzung der Verhandlungen bis zur endgültigen Erledigung der übernommenen Aufgabe." Trotz unseres Protestes haben die Arbeitgeber diese Verhandlungen kurzerhand abgebrochen. Nach Lage der Sache blieb uns nichts weiter übrig, als den Verlauf der Verhandlungen dem Vorstand der Arbeitskammer zu unterbreiten, was auch unsererseits geschehen ist. Wir drängen darauf, daß je schnell wie möglich eine Sitzung des Vorstandes der Arbeitskammer stattfinden sollte, damit derselbe sich mit dieser Angelegenheit befaßt.

Am Mittwoch den 20. September d. Js. fand dann endlich diese Sitzung statt, und nahmen an derselben neben dem Vorstand der Arbeitskammer auch die beiderseitigen Mitglieder der Lehrlingskommission teil. Außerdem wohnte als Gast ein Vertreter des Handwerks- und Gewerbeamertages der Sitzung bei. Herr Küfelhaus als Arbeitgeberobmann der Lehrlingskommission versuchte nach allen Richtungen hin, seinen Standpunkt zu rechtfertigen. Demgegenüber wurde ihm von Seiten der Arbeitnehmer mit aller Deutlichkeit erklärt, daß so die Geschichte nicht gehen könne. Wir verlangten Klipp und klar Antwort, ob die Vertragsparteien sich noch an die Bestimmungen des Reichsmantelvertrages gebunden erachten u. verlangten weiter, daß der Vorstand der Arbeitskammer ohne Einschränkung dies zum Ausdruck zu bringen hat. Ueber die Frage ob der Handwerks- und Gewerbeamertag die Arbeitskammer als solche anerkennt, wurde einfach zur Tagesordnung übergegangen. Es setzte eine lebhaft und teilweise sehr erregte Auseinandersetzung ein und waren wir uns bald klar darüber, daß die Arbeitgeber gar nicht den ernststen Willen hätten, eine Lehrlingsordnung zu schaffen, mit der beide Teile auch etwas anfangen könnten. Immer wieder kam zum Ausdruck, daß bei Schaffung der Lehrlingsordnung der gesetzliche Boden nicht verlassen werden dürfe. Das würde bedeuten, daß die alten Einrichtungen der Gesellenanschüsse in den Innungen u. Handwerksstammern bestehen bleiben sollten, während wir eine Lehrlingsordnung auf der Grundlage der freien Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien verlangten.

Seitens der Arbeitgeber wurde dann folgender Antrag gestellt: Der Vorstand der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe beschließt, daß die von der Lehrlingskommission auszuarbeitende Lehrlingsordnung für das deutsche Holzgewerbe das durch die Reichsverfassung geschützte geltende Recht der Reichsgewerbe-Ordnung und durch dieselbe eingesetzten Organe in allen Punkten zu achten und zur Geltung zu bringen hat. In diesem Antrag kommt die ganze rückständige Auffassung der Arbeitgeber zum Ausdruck und es war selbstverständlich, daß seitens der Arbeitnehmer dieser Antrag strikte abgelehnt werden mußte.

Wir gaben die Erklärung ab, daß wir die gesetzlichen Bestimmungen gar nicht berühren wollten. Wir können nur eine Lehrlingsordnung gebrauchen, wo auch das Mitbestimmungsrecht unserer Kollegen im weitgehendsten Maße gewährt wird. Mit den enge gezogenen Grenzen, wie sie in dem Antrag der Arbeitgeber zum Ausdruck kommen, können wir nichts anfangen und wir verlangten, daß die Arbeitskammer in diesem Sinne Beschlüsse fassen sollte. Unser Antrag wurde jedoch seitens der Arbeitgeber abgelehnt, und so waren wir am Ende des Lateins. Die beiderseitigen Erklärungen wurden zu Protokoll genommen und wir mußten uns sagen, daß hier wiederum eine Reihe von Geldausgaben und Zeitaufwänden vergeudet worden sind, was leicht vermieden hätte werden können, wenn die Arbeitgeber bei Abschluß des Reichsmantelvertrages uns Klipp und klar erklärt hätten, wir denken gar nicht daran, eine Lehrlingsordnung in der von Seiten der Arbeitnehmer gewünschten Form zu schaffen.

Wir wollen ehrlich zugeben, daß Herr Küfelhaus sich redliche Mühe um das Zustandekommen einer Lehrlingsordnung gegeben hat und uns sind auch die Widerstände, welche Herr Küfelhaus zu beseitigen hatte, ohne Weiteres bekannt; aber er durfte sich nicht so

eng an den Handwerks- und Gewerbeamertag klammern, und mußte es vor allen Dingen ablehnen, sich von diesem Vorschriften machen zu lassen.

Das letzte Wort wird in dieser Frage noch nicht gesprochen sein. Die Arbeitgeber glauben, angesichts der Tatsache, daß z. B. ein ziemlich großer Zustrom von jungen Leuten zur Erlernung des Tischlergewerbes vorhan-

Die neuen Fernspreckgebühren.

Zu den im Fernspreckgebühren-Gesetz und in der Fernspreckordnung festgesetzten Gebühren tritt vom 1. Oktober 1922 an ein Zuschlag von 600 v. H.

Es werden demnach folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr in Ortsnetzen		bis 50 Hauptanschl. jährl. 2 660 Mt.	
von	61 "	100 "	2 940 "
"	101 "	500 "	3 220 "
"	501 "	1 000 "	3 500 "
"	1 001 "	5 000 "	3 920 "
"	5 001 "	10 000 "	4 200 "
"	10 001 "	50 000 "	4 480 "
"	50 001 "	100 000 "	4 760 "
"	100 001 "	150 000 "	5 040 "
"	150 001 bis 200 000	"	5 320 "

jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse mehr 280 Mark.

Ortsgesprächgebühr 1 Mt. 75 Pfg.;	
von öffentl. Sprechstellen aus	3,50 Mt.
Ferngesprächgebühr bis 5 km	1,75 M
über 5 "	15 km 5,25 M
" 15 "	25 km 8,75 M
" 25 "	50 km 14,00 M
" 50 "	100 km 21,00 M
für jede angefangenen weiteren 100 km	10,50 M mehr.

Nebenanschlüsse mit gewöhnlichem od. Selbstanschlusssystem	
für die Nebenstelle	588 M
je 100 m Anschlußleitung	252 M
für das Anschlußorgan	294 M
zusammen mindestens	1 134 M

bei Reihenapparaten	
Zuschlag für die Hauptstelle	1400 M
f. d. Nebenstelle bei 1 Amtsleitg.	1680 M
" 2 "	2100 M
" 3 "	2520 M
bei 4-6 "	3360 M

je 10 m Leit.-kabel bei 1 Amtsleitg.	168 M
für jede Amtsleitung mehr	84 M
Für private Nebenstellen	420 M
Für die Nebenstelle eines Dritten ein Zuschlag von	280 M
Einrichtungsgebühr	
für einen Hauptanschluß	1400 M
für einen Nebenanschluß in demselben Gebäude	700 M
für einen Nebenanschluß in einem andern Gebäude	2100 M
Zuschlag für die Leitungsröhre über 5 km	
für 100 "	252 M

Vorranggebühr bei Herstellung oder Verlegung von Anschlüssen	1050 M
Verlegungsgebühr wie Einrichtungsgebühr.	
Uebertragungsgebühr	350 M
Druckteile im Fernspreckbuch	140 M
bei Auflage über 100 000 Stück	280 M
Wortagsanmeldung	3,50 M
Streichungs- oder Auskunftgebühr	5,25 M
Nr. V- oder N-Gespräche für eine Person	14 M
Zuschlag für weitere Personen	7 M
Unfallmeldegebühr	
Zuschlag für Unfallmeldegespräch	42 M
Einbeziehung in Uhm-Dienst	420 M
Gebühr für die Niederschrift eines Telegramms für das Wort	0,70 M
mindestens	14,00 M

den ist, sich den Luxus des ablehnenden Standpunktes erlauben zu können. Das gilt auch für die Entschädigung der Lehrlinge. Noch heute hat man Entschädigungsfälle für eine Woche, die kaum für eine Straßenbahnfahrt ausreichen. Man hat neuerdings z. B. für den Bezirk Schlesiens Anweisungen an die Innungen erteilt, im ersten Jahre Mt. 20 pro Woche Entschädigung zu zahlen. So ge-

sehen im September 1922, wo die Preise für die notwendigsten Lebensmittel auf einer Höhe stehen, wie wir sie noch nie hatten. Doch alles dies läßt die Arbeitgeber taft! Wir sind der Ueberzeugung, daß dieselben es später bereuen werden, die seitens der Arbeitnehmerverbände gebotene Hand ausgeschlagen zu haben, denn es ist immer gefährlich, eine Augenblickspolitik zu treiben und nicht ein wenig den Blick in die Zukunft zu richten. Möge sich das Tischlergewerbe dann bei denjenigen Kreisen bedanken, die in ihrer Kurzsichtigkeit nicht verstanden haben, die Interessen des Gewerbes wahrzunehmen, vielmehr glaubten, an den veralteten Anschauungen festhalten zu müssen. Uns soll es recht sein, die Post fährt auch ohne Verhaltungsordnung.

Deutschlands Holzaußenhandel im Juli.

Im Juli ds. Js. war die Einfuhr von Holz in Deutschland $5\frac{1}{2}$ mal so groß, wie die Ausfuhr. Während 313 400 Tonnen im Wert von 857,8 Millionen Mark eingeführt worden sind, bezifferte sich die Ausfuhr nur auf 57 000 Tonnen im Werte von 234,8 Millionen Mark. Die Juli-Einfuhr von Rundholz ist gegenüber dem Juni zurückgegangen. So bei weichem Rundholz von 112 900 To. auf 94 800 To., bei hartem Rundholz von 9 500 auf 5 600 To. Von Rundholz lieferten im Juli die Tschechoslowakei 62 000 To., Ostpolen 15 200 To., Oesterreich 5 700 To., Westpolen 900 To., Memel 700 To. und die Vereinigten Staaten von Nordamerika 300 To. Auch die Grubenholzeinfuhr verminderte sich von Juni auf Juli von 10 900 auf 6 000 To. Den Hauptteil lieferte die Tschechoslowakei mit 4 500 To. Beträchtlich hat sich die Einfuhr von Papierholz gehoben. Während im Juni 70 200 To. eingeführt wurden, bezifferte sich die Juli-Einfuhr auf 93 200 To. Als Haupteinfuhrländer von Papierholz kommen die Tschechoslowakei mit 42 600 To. und Ostpolen mit 17 900 To. in Betracht. Die Schwellenholzeinfuhr stieg von Juni auf Juli von 5 100 To. auf 9 400 To., den größten Teil lieferte Ostpolen mit 7 700 To., Oesterreich führte bei uns 600 To. ein. Beträchtlich hat sich die Einfuhr von weichem Sägholz im Juli gegenüber dem Vormonat gehoben, und zwar von 77 200 auf 95 400 To. Die Juli-Einfuhr von gejägtem Hartholz belief sich nur auf 1800 To. gegenüber 2 800 To. im Juni. Von der Gesamteinfuhr in gejägtem Holz im Juli entfallen u. a. auf Westpolen 27 400 To., auf Oesterreich 22 200 To., auf die Tschechoslowakei 17 600 To., auf Finnland 15 500 To., auf die Vereinigten Staaten von Amerika 3 800 To., auf Ostpolen 2 700 To. und auf Memel 1 400 To. Von beschlagenem Holz wurden im Juli 4 400 To. gegenüber 2 400 To. eingeführt. Die Juli-Einfuhr von Faßholz hielt sich mit 1800 To. auf der Höhe des Vormonats. Von exotischen Hölzern wurden im Juli 1000 To. gegenüber 1900 Tonnen im Juni herangebracht. Bei der Ausfuhr im Juli spielte Rundholz die Hauptrolle; sie ist im gesamten von 22 800 auf 31 600 To. gestiegen. Während die Ausfuhr von Nadelrundholz von Mai auf Juni von 26 600 auf 19 600 To. zurückging, hob sie sich im Juli wieder auf 31 600 To. Die Hauptmengen von der Juli-Ausfuhr in Nadelrundholz gingen nach den Niederlanden (9700 To.), nach Frankreich (1700 To.) und nach Elßaß-Lothringen (800 To.). Von beschlagenem Rundholz und Telegraphenstangen wurden im Juli 3400 To. ausgeführt. Die Ausfuhr von Schwellen ging von Juni auf Juli von 6400 To. auf 3400 To. zurück. Die Ausfuhr von gejägtem Hartholz verminderte sich von Juni auf Juli von 3500 auf 2700 To., jene von gejägtem Weichholz von 17 600 auf 15 200 To. Von der Juli-Ausfuhr in gejägtem Holz nahm u. a. die Niederlande 6700 To., die Schweiz 400 To. auf. Von Faßholz wurden, wie im Vormonat, im Juli nur 300 To. ausgeführt, hauptsächlich nach der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich. Die Ausfuhr von Papierholz im Juli bezifferte sich nur auf 400 To., wovon 300 To. nach der Schweiz gingen.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Baugewerbe in Bayern.

Für die Zeit vom 15. September bis 1. Oktober erhalten die Facharbeiter der Ortsklasse I einen Stundenlohn von 75 Mark. Vom 1. Oktober an erhöht sich dieser Lohn auf 85 Mark. Bei der nächstfolgenden ordnungsgemäßen Lohnverhandlung wird geprüft, ob durch den zweiten Teil der Lohnhöhung (85 Mark vom 1. Oktober an) eine genügende Abgeltung der Feuerungsentwicklung stattgefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so soll dies bei der künftigen Lohnfestsetzung berücksichtigt werden. Demnach betragen die Stundenlöhne der Facharbeiter:

	Vom 15. September an					
Ortskl.	I	II	III	IV	V	
Mrk.	75.—	73.15	71.25	67.50	63.75	60.—
	Vom 1. Oktober an					
Mrk.	85.—	82.90	80.75	76.50	72.25	68.—

Für die deutsche Bütten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie

Ist am 19. September in Nürnberg eine neue Lohnvereinbarung getroffen worden. Es erhalten:

A. Zeitlohnarbeiter

in Ortsklasse	I und II	III	IV		
ab 18. 9.	25. 9.	18. 9.	25. 9.	18. 9.	
Alle Arbeiter	über 22 Jahre	20	18	16	
	26.—	8.—	24.70	7.60	
	19.56	6.—	18.55	5.70	
	17.35	5.35	16.45	5.05	
	13.—	4.—	12.35	3.80	
Alle Arbeiterinnen	über 22 Jahre	17.35	5.35	16.45	5.05
	20	13.—	4.—	12.35	3.80
	18	11.55	3.55	10.95	3.35
	16	8.70	2.70	8.25	2.55

B. Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen

erhalten in allen Ortsklassen abweichend von A auf ihre vor dem XII. Nachtrag erzielten Wochenverdienste ab 18. September einen Zuschlag von 125 Prozent, ab 25. September einen weiteren Zuschlag von 25 Prozent, d. i. im Ganzen 150 Prozent.

C. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen

erhalten in allen Ortsklassen

	ab 18. Sept.	ab 25. Sept.	Mrk.
a) männlich	4.—	2.—	Mrk.
b) weiblich	2.—	1.40	

Die Mindestlöhne betragen ab 25. September 1922.

	Ortsklasse				
	I	II	III	IV	
Arbeiter	über 24 Jahre	80.88	79.85	74.60	70.70
	22	80.59	79.55	71.29	70.47
	20	59.17	58.13	54.31	51.44
	18	55.67	54.59	50.80	48.—
	16	42.88	41.76	38.73	35.50
Arbeiterinnen	über 24 Jahre	53.46	52.70	49.22	47.02
	22	53.18	52.40	48.91	46.70
	20	39.55	38.77	36.33	34.71
	18	37.24	36.43	33.92	32.54
	16	28.83	27.99	26.01	24.77

Die Akkordbasis nach § 23 des Reichstarifs beträgt ab 25. September 1922

	Arbeiter	84.40	81.25	73.92	70.20
	Arbeiterinnen	53.46	52.70	49.22	47.02

Die Vereinbarung gilt bis auf Weiteres. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einschlägiger Frist durch Einschreibebrief erlöschen am 30. September 1922 zum 7. Oktober 1922 gekündigt werden.

Für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes

fallte der vereinbarte Schlichtungsausschuss in Donaueschingen mit erheblicher Stimmenmehrheit folgenden Schlichtungsbescheid:

1. Mit Wirkung vom 18. September 1922 bzw. 2. Oktober 1922 ab sollen folgende weitere Feuerungszulagen gewährt werden:

I. Gelernte Arbeiter:

		ab 18. Sept.	ab 2. Okt.	Mrk.
im 18. Lebensjahr		9.80	5.50	
„ 19. u. 20. „		12.—	7.—	
„ 21. u. 22. „		13.70	8.—	
„ 23. u. 24. „		15.30	9.—	
„ 25. Lebensjahr und älter		17.—	10.—	

II. Ungelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter:

im 15. Lebensjahr	5.—	3.—	Mrk.
„ 16. „	6.50	3.80	
„ 17. u. 18. „	8.50	5.—	
„ 19. u. 20. „	11.50	6.80	
„ 21. u. 22. „	13.50	8.—	
„ 23. u. 24. „	15.30	9.—	
„ 25. Lebensjahre u. älter	17.—	10.—	

III. Arbeiterinnen:

im 15. Lebensjahre	4.50	2.60	Mrk.
„ 16. „	5.70	3.40	
„ 17. u. 18. „	7.10	4.20	
„ 19. u. 20. „	9.10	5.40	
„ 21. u. 22. „	9.90	5.80	
im 23. Jahre und älter	11.30	6.70	

IV. Lehrlinge:

im ersten Lehrjahre	1.70	1.—	Mrk.
„ zweiten „	2.80	1.70	
„ dritten „	4.—	2.40	
„ vierten „	6.20	3.70	

2. Die Hausstandszulage ist auf 1.50 Mark, die Kinderzulage auf 20 Mark zu erhöhen.

Für die Sägewerksarbeiter von Rheinland und Westfalen

Ist am 15. September ein neues Lohnabkommen getroffen, nach dem Lohnzulagen ab 11. September und ab 21. September gewährt werden. Die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Altersklassen stellen sich

ab 21. September 1922:

		Ortsklasse				
Arbeitergruppe	a	b	c	d	e	
I	Mrk. 81.80	81.30	75.50	71.10	66.90	
II	81.30	70.80	75.—	70.60	66.40	
III	63.10	62.50	58.90	56.—	51.70	
IV	47.60	47.10	43.50	40.50	37.—	
V	39.80	39.30	35.80	33.—	30.10	
VI	30.80	30.40	28.30	25.60	23.10	

		Ortsklasse		
Arbeitergruppe	f	g	h	
I	Mrk. 62.80	58.—	53.—	
II	62.30	57.50	52.50	
III	47.80	43.30	38.20	
IV	34.20	31.20	28.40	
V	27.50	25.20	22.50	
VI	20.60	18.50	16.20	

Für das Holzgewerbe im Gebiete der Rheinpfalz.

sind am 13. September neue Lohnzulagen vereinbart. Für Facharbeiter über 22 Jahren betragen die Zulagen

	vom 10.—20. Sept.	vom 21.—30. Sept.
I	II	III
18.—	17.30	16.55
10.—	9.60	9.20

Die tariflichen Durchschnittslöhne

74.75	72.05	69.50	84.75	81.65	78.70
-------	-------	-------	-------	-------	-------

Zu diesen Durchschnittslöhnen kommt für Zeitlohnarbeiter in Frankenthal und Zweibrücken ein Zuschlag von 1.50 Mark die Stunde, in den übrigen Orten ein solcher von 1 Mark pro Stunde.

Für das Holzgewerbe im Bezirk Hamburg

Ist am 18. September ein neues Lohnabkommen vereinbart, das den Facharbeitern über 22 Jahren eine Lohnzulage gewährt in

Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
ab 16. Sept.	17.—	16.50	15.50	14.50	13.50	13.50
Die Durchschnittslöhne betragen dann						
ab 16. Sept.	93.—	83.50	78.50	74.50	71.50	68.50

Für das Holzgewerbe im Bezirk Bremen

sollen nach einem Schlichtungsbescheid vom 14. September Facharbeiter über 22 Jahren als Lohnzulage erhalten in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
ab 15. Sept.	20.30	18.90	18.—	17.25	16.65
Die Durchschnittslöhne betragen dann					
ab 15. Sept.	84.—	79.—	75.—	71.50	69.—

Das Lohnabkommen soll gelten bis zum 30. September.

Für das Holzgewerbe in der Provinz Schlessen

betragen die Lohnzulagen für Facharbeiter über 22 Jahre in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
ab 18. Sept.	17.—	16.60	16.15	15.75	15.50
ab 2. Okt.	7.50	7.50	7.—	7.—	6.50

Somit sind die Durchschnittslöhne

ab 18. Sept.	65.50	63.50	61.50	59.50	57.50
ab 2. Okt.	73.—	71.—	68.50	66.50	64.—

Das Lohnabkommen gilt bis zum 7. Oktober 1922.

Patentbau.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster:
Rl. 34 # 809916: Klappmöbel. Friedr. Ortschaften, Lichtensfelde.
Rl. 34 # 809923: Zerlegbare Bettstatt. R. Koallid, Dresden.

Briefkasten der Redaktion.
An alle Mitglieder muß das dringende Ersuchen gerichtet werden, die neuen Postgebühren ab 1. Oktober zu beachten. Um Strafporto zu vermeiden, berücksichtige man, daß vom 1. Oktober ab der Brief bis 20 Gramm im Fernverkehr 6 Mark Porto kostet und die Postkarte 3 Mark.
H. L. Du mußt als Vorsitzender darauf achten, daß der Kassier immer vor dem 10. d. M. seine Abrechnung und das Geld abgegeben hat. Auch die verlangten Teilzahlungen im Monat erfolgen.

An alle Kassierer!
Kassenbestände von über 500 M., die für Unterstützungszwecke in den Ortsvereinen nicht gebraucht werden, sind von den Kassierern sofort der Hauptkasse einzusenden, damit zinslose Gelbansammlungen vermieden werden.
Der Hauptvorstand.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 40. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 1922.

Anzeigen.

Stuhlflechtrohr
Vorzug, Haltbarkeit, feste, ergiebige Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis
H. Walther, Dresden 22, Rehfelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein

Bereinsabzeichen!
Der Schlüssel ist entzweielt. Er hat den Schlüssel auf einem Auszug kenne gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Hebel kann abgeholfen werden.
Bereinsabzeichen
sind in gutem Email zu 16.— Mrk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Dübelspitzer!
D. R. G. M. mit auswechselbaren Messer per Stück Mk. 40.—, Dübeldurchschlageisen, Ziehklingenahbel, Ziehklingen, Schabbel, Schiffshobel, Simshobel, gear, Feinsägen usw. liefert billigst
H. Walther, Dresden 22, Rehfelderstr. 53.